

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

I. Allgemeine Bestimmungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

IX. Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale auf den Seeschiffen und über das Ausweichen der Seeschiffe.

Regierungsbekanntmachung vom 1. October 1858.

Mit Höchster Genehmigung werden hierdurch in Uebereinstimmung mit den von mehreren Seestaaten getroffenen Anordnungen zur Vermeidung des Zusammenstoßens von Seeschiffen die folgenden Vorschriften erlassen:

I. Nachtsignale.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Alle Seeschiffe (Segel- und Dampfschiffe) müssen wenn sie unter Segel oder im Schlepptau sind, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang folgende Lichter führen:

ein grünes Licht an der Steuerbordsseite;
ein rothes Licht an der Backbordsseite.

§. 2. Diese Lichter müssen so eingerichtet sein, daß sie in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens zwei englischen Meilen sichtbar sind und so angebracht werden, daß sie ein ungebrochenes Licht über einen Bogen des Horizontes von zehn Compasstrichen werfen und zwar von vorn bis zwei Strich hinter dem mittelsten Balken an ihrer Seite (Steuerbord- oder Backbordsseite) des Schiffes (zwei Strich achterlicher als dwaß).

§. 3. Diese Lichter müssen befestigt werden, wenn es irgend thunlich ist, sie zu zeigen. Die Laternen müssen an der Binnenbordsseite mit Schirmen versehen sein, welche wenigstens drei Fuß vor denselben vorausragen, so daß die Lichter nicht querüber gesehen werden können.

§. 4. Wenn die Lichter nicht befestigt werden können (z. B. in schlechtem Wetter auf kleinen Schiffen), so müssen sie von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang auf dem Decke

bereit gehalten werden, und zwar ein jedes Licht auf der Seite des Schiffes, wohin es gehört, und dergestalt fertig, daß es jeden Augenblick gezeigt werden kann.

Bei Annäherung eines Schiffes sind die Lichter sodann in der bestmöglichen Weise, um gut gesehen zu werden, und zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, zu zeigen. Auf keinen Fall darf aber das grüne Licht von der Backbordseite, das rothe von der Steuerbordseite sichtbar sein.

§. 5. Alle Seeschiffe, welche auf Rheden und in Fahrwassern vor Anker liegen, müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein weißes Licht in einer kugelförmigen Laterne von 8 Zoll Durchmesser zeigen und zwar an der Stelle, wo das Licht am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als zwanzig Fuß über dem Rumpfe des Schiffes.

Die Einrichtung muß so sein, daß ein klares, gleichmäßiges, ungebrochenes Licht um den ganzen Horizont auf eine Entfernung von wenigstens einer englischen Meile sichtbar ist.

2. Besondere Bestimmungen.

a) für See-Dampfschiffe.

§. 6. Alle Seedampfschiffe müssen, wenn sie mit Dampf fahren, außer den in §. 1. bis 3. vorgeschriebenen farbigen Lichtern ein helles weißes Licht am Top des Fockmastes führen.

§. 7. Dieses weiße Licht muß so eingerichtet werden, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens fünf englischen Meilen sichtbar ist und ein gleichmäßiges, ungebrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwanzig Compaßstrichen, und zwar zehn Striche auf jede Seite des Schiffes, nämlich von vorn bis zwei Strich hinter dem mittelsten Balken an jeder Seite (zwei Strich achterlicher als dwaß) wirft.

§. 8. Dampfschiffe, welche nur mit Segeln fahren, haben dieses weiße Licht nicht zu führen.

b) für Lootschiffe.

§. 9. Lootschiffe unter Segel führen nur ein weißes Licht am Top des Mastes und zeigen alle 15 Minuten ein Flackerfeuer.

II. Nebelsignale.

1. Für Segelschiffe.

§. 10. Alle unter Segel befindliche Seeschiffe, einschließlich der Lootschiffe haben bei jedem Nebelwetter, wenn sie auf Steuerbordhalsen segeln, mit einem Horne, wenn sie auf Backbordhalsen segeln, mit einer Glocke mindestens alle fünf Minuten Signale ertönen zu lassen.

2. Für Dampfschiffe.

§. 11. Alle Seedampfschiffe, welche geheizt haben und im Gange sind, haben bei jedem Nebelwetter als Nebelsignal eine Dampfpeife zu gebrauchen, welche vor dem Schornsteine mindestens acht Fuß hoch über Deck anzubringen ist und soll mit derselben mindestens alle fünf Minuten gepiffen werden.

Hat ein Dampfschiff nicht geheizt und fährt nur mit Segeln, so sind die Bestimmungen des §. 10. zu befolgen.

III. Ausweichen der Schiffe.

§. 12. Falls ein Seeschiff (Dampf- oder Segelschiff) einem in einer andern Richtung fahrenden Schiffe so begegnet, daß, wenn beide Schiffe ihren Cours beibehielten, sie sich so nahe kommen würden, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entstehen würde, so sind die Steuerruder beider Schiffe Backbord zu legen, damit die beiden Schiffe einander an Backbord passiren.